

A long-exposure photograph of a fireworks display at night. The sky is dark, and the fireworks create a variety of light patterns, including long, sweeping arcs and large, starburst-like bursts. The colors range from bright orange and yellow to deep blue and purple. A large, semi-transparent blue triangle is overlaid on the left side of the image, containing the main title text.

# Sicheres Silvesterfeuerwerk

Gefahren erkennen und  
Unfälle vermeiden



# Finger weg von illegalem Feuerwerk!

## Worauf Sie achten müssen

Firmenname

0589-F2-0187

CHINA-BÖLLER D

KAT. F2

Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten!  
Nur im Freien verwenden.  
Sicherheitshinweise: siehe Faltschachtel!

Firmenanschrift

NEM: 2,4 g



Registriernummer

Feuerwerkskörper Kategorie F2

deutsche Gebrauchsanleitung

Nettoexplosivstoffmasse (NEM)

Knallkörper: max. 6 g

Batterien max. 500 g

CE-Kennzeichnung mit  
vierstelliger Zahl,  
z. B. 0589 (für BAM)



## KATEGORIEN FÜR FEUERWERKSARTIKEL

### Kategorie F1

Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen und die in geschlossenen Bereichen verwendet werden sollen, einschließlich Feuerwerkskörpern, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind.

### Kategorie F2

Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind.

## RECHTLICHE HINWEISE

Basierend auf der EU-Richtlinie 2013/29/EU und sprengstoffrechtlichen Vorschriften müssen Feuerwerkskörper in der EU und damit auch in Deutschland sogenannte Konformitätsbewertungsverfahren zur Prüfung und Bewertung durchlaufen, bevor sie auf den Markt kommen und verwendet werden dürfen.

Diese Prüfungen werden von europäischen benannten Stellen durchgeführt, in Verbindung mit der Überwachung der Qualitätssicherung bei den Herstellern. Die BAM ist eine dieser benannten Stellen mit der Kennziffer 0589.

## ANDERE LÄNDER, ANDERE REGELN

- Verkaufszeiten nicht einheitlich
- Abgabegrenzen nicht einheitlich
- Altersgrenzen nicht einheitlich
- Behördliche Erlaubnis notwendig  
(Blitzknallkörper F2 und Raketen > 20 g NEM)
- Kompletต์verbot möglich



# PRÜFUNG

Die Prüfungen erfolgen nach der Norm DIN EN 15947 – Pyrotechnische Gegenstände.

10 Gegenstände in Anlieferungszustand belassen

10 Gegenstände mechanisch belasten: Eine Stunde mit einer Frequenz von 1 Hub/s und einer Beschleunigung von  $490 \text{ m/s}^2$  auf einem Rütteltisch.

10 Gegenstände warmlagern: Nach Wahl des Herstellers entweder 48 Stunden bei einer Temperatur von  $75 \text{ °C}$  oder 28 Tage bei einer Temperatur von  $50 \text{ °C}$ .

3 Gegenstände delaborieren: Auseinandernehmen und überprüfen, ob die maximal zulässigen Massen eingehalten wurden und keine verbotenen Substanzen oder Gemische enthalten sind.

30 Gegenstände nach den jeweiligen Konditionierungen (warm lagern und rütteln) und im Anlieferungszustand auf dem BAM-Sprengplatz anzünden und überprüfen, ob die Gegenstände fehlerfrei funktionieren und alle Sicherheitsanforderungen nach DIN EN 15947 erfüllt werden.

Positive Konformitätsbewertung erfolgt nur, wenn alle Prüfungen ohne Fehler sind.

Wer? Nur benannte Stellen wie beispielsweise die BAM. Der Nummern-Code der BAM: 0589 in der Registriernummer.





# BITTE BEACHTEN

Aufstellanleitung und Sicherheitshinweise durchlesen und beachten

Schutzabstände (Kategorie F1: 1 m; Kategorie F2: 8 m) einhalten

Für Kategorie F2: **Nur im Freien verwenden**

Beim Anzünden niemals Körperteile über den Feuerwerkskörper halten

Auf festen/geraden Untergrund achten

Batterien/Kombinationen gegebenenfalls stabilisieren

Gewinkelte Batterien/Kombinationen: Nicht in der Nähe von großen Gebäuden, Bäumen oder ähnlichem abschießen

Knallkörper: **Nicht werfen**, sondern einzeln auf den Boden legen

Raketen: Keine freistehenden Einzelflaschen verwenden (keine Standsicherheit), besser Getränkekästen nutzen





# LAGERUNG & TRANSPORT

Die Lagerung wird in der 2. Spreng V (Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz) geregelt. Lagergrenzen im privaten Bereich sind abhängig von Lagergruppenzuordnung (möglicher Gefährdung) und Art des Gebäudes und der Nutzung (bewohnt/unbewohnt).

## Lagergruppe 1.4

Gilt für Feuerwerkskörper der Kategorie F1 und in der Regel auch für F2. Die Gegenstände dieser Gruppe stellen keine bedeutsame Gefahr dar. Sie brennen ab, einzelne Gegenstände können auch explodieren. Die Auswirkungen sind weitgehend auf das Packstück beschränkt. Sprengstücke gefährlicher Größe und Flugweite entstehen nicht. Ein Brand ruft keine Explosion des gesamten Inhalts einer Packung hervor.

## Lagergruppe 1.3

Gegenstände dieser Gruppe brennen sehr heftig und unter starker Wärmeentwicklung ab, der Brand breitet sich rasch aus. Gegenstände können vereinzelt explodieren, einzelne brennende Packstücke und Gegenstände können fortgeschleudert werden. Die Gefährdung der Umgebung durch Sprengstücke ist gering. Die Bauten in der Umgebung sind im Allgemeinen durch Druckwirkung (Stoßwellen) nicht gefährdet.

Aufbewahrung im privaten Bereich (Anlage 7 zur 2. SprengV)	Lagergruppe	
	1.4 NEM in kg	1.3 NEM in kg
Nur F1/F2: Gebäude mit Wohnraum – Bewohnter Raum	1	Nicht zulässig
Gebäude mit Wohnraum – Nicht bewohnter Raum	10	3
Gebäude ohne Wohnraum	15	5

## Transport

Privatpersonen dürfen bis 50 kg BRUTTO transportieren (Gesamtgewicht inklusive aller pyrotechnischen Substanzen und Materialien, einschließlich Verpackung).

Darüber hinaus gelten die gefahrgutrechtlichen Bestimmungen.



# Manipulation von Feuerwerk ist gefährlich und strafbar

Die chemischen Substanzen in Feuerwerkskörpern sind sehr empfindlich bezüglich Reibung, Schlag, Elektrostatik und Wärme. Bei einer Manipulation können gefährliche Reaktionen und Explosionen auftreten.

Oft sind schwere Verletzungen oder Tod die Folge.

Ein Öffnen oder Verändern der Produkte (ohne behördliche Erlaubnis) stellt außerdem eine Straftat dar.